

B e r i c h t e

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die Angelegen-
heit der aargauischen Israeliten.

(Vom 29. Juli 1863.)

a. Bericht des Herrn Dr. Blumer, von Glarus.

Tit. I

In der Angelegenheit, die uns heute beschäftigt, glaubt der Bericht-
erstatter Ihnen zuerst das Thatsächliche vorführen zu sollen, so weit ihm
dieses nach den vorliegenden, keineswegs sehr reichhaltigen Akten und
nach einigen eilig vorgenommenen Nachforschungen möglich ist.

Es ist bekannt, daß schon seit Jahrhunderten in den, nunmehr zum
Kanton Aargau gehörenden Gemeinden Oberendingen und Lengnau
israelitische Familien in größerer Anzahl angesiedelt sind; dagegen fehlen
uns nähere Daten über den Zeitpunkt, in welchem sie dort mit ausdrück-
licher oder stillschweigender Zustimmung der VIII alten Orte, welche bis
zum Jahr 1712 die Grafschaft Baden beherrschten, Aufnahme gefunden
haben. Aus den Tagsatzungsabschieden des XV. Jahrhunderts geht hervor,
daß schon im Jahr 1475 einige jüdische Familien in dem, ebenfalls zur
Grafschaft Baden gehörigen Städtchen Kaiserstuhl wohnten; sonst kommen
in jenem Zeitalter hauptsächlich Juden vor, welche unter dem Schutze
der eidgenössischen Orte in der Landgrafschaft Thurgau sich aufhielten,
und es wird vermuthet, daß gerade diese thurgauischen Juden nachher
nach Gendingen und Lengnau ausgewandert seyen. Die erste sichere Er-
wähnung einer größern Anzahl von Israeliten, welche sich in der Graf-
schaft Baden angesiedelt hatten, finden wir in einem Abschiede von 1634.
An der Tagsatzung von 1658 wurde die Frage verhandelt, ob die Juden
in der Grafschaft Baden „abzuschaffen“, d. h. wegzunehmen seyen; der

Entscheid darüber wurde noch verschoben. 1662 aber beschloß die Tagsatzung, daß die Juden zwar aus allen andern Orten verbannt, jedoch in der Grafschaft Baden geduldet werden sollen, so lange sie sich gebührend verhalten. Vom Jahr 1696 an wurde ihnen alle 16 Jahre ein neuer Schirmbrief ausgestellt, wofür sie bedeutende Rekognitiosgebühren zu bezahlen hatten; ebenso wurde ihnen beim Durchreisen in Baden und Mellingen ein Geleitzgeld abgefordert, und im privatrechtlichen Verkehre waren sie mannigfachen Beschränkungen unterworfen.

Der Kanton Aargau, welcher im Jahr 1803 die Grafschaft Baden erwarb, übernahm damit zugleich auch die dortigen Israeliten als Landesfassen oder ewige Einwohner. Bereits im Jahre 1805 machte die Regierung einen Versuch, sie vollständig einzubürgern, allein sie unterlag mit ihrem Vorschlage im Großen Rathe. Hierauf wurden die Rechtsverhältnisse der Juden durch besondere Gesetze vom 5. Mai 1809 und 11. Juni 1824, sowie durch das allgemeine Niederlassungsgesetz vom 7. Mai 1846 näher geregelt. Es verdient aus diesen Gesetzen namentlich hervorgehoben zu werden, daß die Israeliten ohne besondere Bewilligung der Regierung weder sich verheirathen, noch in einer andern Gemeinde des Kantons ihren Aufenthalt nehmen durften; zur Niederlassung in einer andern Gemeinde war zudem noch die ausdrückliche Zustimmung derselben erforderlich.

Bei der Entwerfung der Bundesverfassung von 1848 wurden allerdings die Rechtsverhältnisse der aargauischen Israeliten nicht näher untersucht, allein man gieng offenbar von der Voraussetzung aus, daß sie Schweizerbürger seyen; denn wegen der wenigen, in den Kantonen Bern und Genf eingebürgerten Juden, deren Existenz in weitem Kreise kaum bekannt war, würde man nicht für nöthig gefunden haben, das Recht der freien Niederlassung im Art. 41, sowie die Gleichstellung mit den eigenen Kantonsbürgern in Art. 48 auf „Schweizerbürger christlicher Confession“ zu beschränken. Auch die Regierung von Aargau nahm bereits 1849 für ihre Juden die Eigenschaft von Schweizerbürgern in Anspruch, als sie sich gegenüber dem Kanton Luzern darüber beschwerte, daß dieselben vom Besuche dortiger Märkte ausgeschlossen würden. Als dann im Jahr 1854 Aargau sich abermals über ein Gesetz des Kantons Zürich, betreffend den Markt- und Hausirverkehr beschwerte, so verlangte die Regierung von Zürich, daß der Bundesrath die Judenfrage für die ganze Schweiz in gleichmäßiger Weise erledige und alle Kantone, namentlich auch Aargau selbst anhalte, die sachbezügliche Gesetzgebung mit den Vorschriften der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Diese Correspondenz veranlaßte eine Motion im Ständerathe, in Folge welcher der Bundesrath zu einer allgemeinen Berichterstattung über die in den einzelnen Kantonen bestehenden Beschränkungen der Rechte der Juden aufgefordert wurde. Der Bundesrath erließ hierauf ein Kreis Schreiben an sämtliche Kantone, in welchem über diese Verhältnisse genaue Auskunft

verlangt wurde, und es ist die Antwort, welche die Regierung des Kantons Aargau dem Bundesrathe ertheilte, für uns von ganz besonderm Interesse. Wir lesen nämlich in der bundesrätlichen Botschaft vom 26. März 1856 *), in welchem sich die eingegangenen Antworten zusammengestellt finden, Folgendes:

„Aargau. In Folge der Einführung des neuen Bundesgesetzes wurden mehrfache Beschränkungen der frühern Spezialgesetze aufgehoben. Die den Gemeindeforporationen in Lengnau und Oberendingen angehörenden Juden werden als Heimathhörige Kantonsbürger und Schweizerbürger betrachtet und behandelt, als solche mit besonderm Heimathsheinen (als Angehörige der aargauischen Judenforporationen) versehen und zur persönlichen Militärpflicht angehalten. Einzig sind sie noch nicht im Besitze eines vollen Ortsbürgerrechts im Sinne christlicher Bürgergenossenschaften, was nach dem Berichte der aargauischen Regierung als nothwendige Konsequenz mit sich bringt, daß sie außer dem Kreise ihrer eigenen Korporationsgemeinden ein politisches Stimmrecht bis jetzt nicht ausüben, und daß der §. 74 des Civilgesetzes auf sie Anwendung findet, welcher vorschreibt, daß Kantonsangehörige, welche kein spezielles Ortsbürgerrecht im Kanton besitzen, einer besondern Bewilligung der Regierung zur Verheirathung bedürfen. In Ausübung des Gewerbs-, Handels- und Marktverkehrs sind die aargauischen Juden den eigenen und den Schweizerbürgern christlicher Confession ganz gleich gehalten. Dagegen hängt die Bewilligung zum Aufenthalt der aargauischen Juden in andern Gemeinden des Kantons, als Lengnau und Oberendingen, von der Regierung ab, und sie kann immer nur auf eine beschränkte Zeitfrist von höchstens zwei Jahren ertheilt werden. Ueber die Verwaltung des besondern Gemeindegewesens der beiden Judenforporationen, sowie ihr Schul- und Handwerkswesen verweist die Regierung auf das diesfällige Gesetz vom 11. Juni 1824. In diesem Gesetze finden wir folgende Beschränkungen, die dem gemeinen Rechte des Kantons kaum entsprechen: §. 6. Um Zutritt zu den jüdischen Gemeindeversammlungen zu haben, wird außer den übrigen Requisiten ein Vermögen von 600 Franken erfordert. §§. 12 und 14. Die Regierung ernennt den ersten Gemeindevorsteher aus freier Wahl und die übrigen vier auf einen gutachtlichen Doppelvorschlag der Gemeinde. §. 18. Der Gemeindschreiber bedarf ebenfalls der Bestätigung der Regierung.“

Der Bundesrath sprach sich dann in seiner erwähnten Botschaft dahin aus, daß nach Art. 42 der Bundesverfassung den schweizerischen Israeliten die politischen Rechte in ihrem Heimathkanton gewährt werden müssen, und die Bundesversammlung anerkannte durch Beschluß vom 24. September 1856 die volle Nichtigkeit diesen Grundgesetzes und beauf-

*) S. Bundesblatt v. J. 1856, I, 258—272.

trage den Bundesrath, in vorkommenden Fällen die Vollziehung desselben zu verlangen. Die Behörden des Kantons Aargau nahmen sodann die Angelegenheit der Israeliten an die Hand, und es erließ der Große Rath unterm 15. Mai 1862 ein Gesetz über die Organisation ihrer Gemeinden. Durch dasselbe wurden die bisherigen israelitischen Korporationen in Oberendingen und Lengnau zu besondern Ortsbürgergemeinden erhoben, in dem Sinne jedoch, daß eine Gebietsauscheidung gegenüber den christlichen Gemeinden Oberendingen und Lengnau nicht stattfand, daher auch die Besorgung der örtlichen Polizei, des Fertigungs- und Betreibungswesens ausschließlich bei den christlichen Gemeinden verblieb, denen die israelitischen Gemeinden für die Anstalten der örtlichen Polizei angemessene Beiträge leisten sollten. Dagegen wurde den israelitischen Gemeinden nicht bloß die Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchengutes, sondern auch die Besorgung des Vormundschafswesens eingeräumt; sie sollten ihre Rechte unmittelbar durch die eigene Kirch-, Einwohner- und Ortsbürger-Gemeindeversammlung und mittelbar durch ihre Kirchengpflege und ihren Gemeinderath ausüben; für die Ausübung der übrigen politischen Rechte wurden die israelitischen Gemeinden Oberendingen dem Kreise Zurzach und Lengnau dem Kreise Kaiserstuhl zugetheilt. Endlich wurde es, in Abweichung vom gemeinen Rechte des Kantons Aargau, der freien Entschließung anderer Gemeinden anheimgestellt, ob sie Juden als Ortsbürger aufnehmen wollen. Obgleich nun dieses Gesetz der tief im Volke wurzelnden Abneigung gegen die Juden noch in sehr weit gehendem Maße Rechnung getragen hat, so führte dasselbe gleichwohl eine kantonale Volksbewegung herbei, welche zunächst die Abberufung des Großen Rathes zur Folge hatte. In zweiter Linie wurde dann eine Volksabstimmung über das Judengesetz verlangt, bei welcher sich eine sehr große Mehrheit der Aktivbürger für gänzliche Abänderung desselben aussprach. Wohl zu beachten ist, daß das Gesetz nicht etwa einem Veto unterlag, sondern daß er in Rechtskraft getreten war und der Beschluß des Volkes nur bloß die Regierung nöthigte, einen neuen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Durch den Entwurf vom 6. Februar 1863 wurde den schweizerischen Israeliten die politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten ausdrücklich gewahrt; sie sollten dieselben zu Oberendingen und Lengnau in ihren Korporationsgemeinden, beziehungsweise in den Kreisen Zurzach und Kaiserstuhl, die in andern Gemeinden des Kantons niedergelassenen Israeliten aber sollten sie an ihrem Wohnorte ausüben. Diese Bestimmung nun wurde vom Großen Rathe gestrichen, und es beschränkt sich das neue Gesetz vom 27. Juni 1863 darauf, das Gesetz von 1862 aufzuheben und in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der israelitischen Korporationen die ältern Gesetze des Kantons Aargau wieder in Kraft zu erklären; doch soll es in Zukunft für die Juden von Oberendingen und Lengnau einer besondern Bewilligung der Regierung zu ihrer Verehelichung oder zum Aufenthalte in einer andern

Gemeinde nicht mehr bedürfen. Gegen dieses Gesetz erhoben nun die aargauischen Israeliten Beschwerde beim Bundesrath; sie verlangten, daß ihnen das Bürgerrecht in vollem Umfange eingeräumt, beziehungsweise daß die ihnen durch das Gesetz von 1862 zuerkannten Befugnisse als Kantons- und Ortsbürger für unantastbar erklärt werden. Der Bundesrath hat unterm 17. Juni 1863 eine Botschaft an die gesetzgebenden Mäthe erlassen*), welche mit zwei Anträgen schließt; der Nationalrath hat den ersten derselben unverändert angenommen, dem zweiten dagegen eine etwas abweichende Fassung gegeben.

Die Mehrheit Ihrer Kommission, Tit., schlägt Ihnen die unveränderte Annahme des gesammten Beschlusses des Nationalrathes vor und der Berichterstatter gibt sich die Ehre, diesen Antrag folgendermaßen zu begründen. Wenn es sich um die öffentlichen Rechtsverhältnisse der aargauischen Israeliten handelt, so muß unterschieden werden zwischen dem Kantons-, resp. Schweizerbürgerrechte und dem Ortsbürgerrechte. Ersteres erscheint nach Allem, was theils von Seite des Kantons, theils von Seite des Bundes geschehen ist, als ganz liquid und unbestreitbar, während über Letzteres eher noch verschiedene Ansichten walten können. Nach Art. 42 der Bundesverfassung ist die Eigenschaft eines Schweizerbürgers unzertrennlich verbunden mit derjenigen eines Kantonsbürgers, und wir glauben daher nicht, daß zwischen diesen beiden Eigenschaften in der Weise unterschieden werden könne, wie es in der bundesrätlichen Botschaft geschehen ist. Nun hat aber die Regierung von Aargau wiederholt und namentlich in ihrer Antwort auf das bundesrätliche Kreis Schreiben vom 4. Mai 1855 in einer für den Kanton verpflichtenden Weise die Israeliten von Oberendingen und Lengnau als ihre Kantonsbürger anerkannt. Und in der That, wie könnte man dieselben jetzt noch für Heimathlose erklären, nachdem sie seit Jahrhunderten mit Bewilligung und unter dem Schutze der jeweiligen Regierungen in seinen beiden Gemeinden gewohnt, Häuser und Liegenschaften besessen, Handwerke, Handel und Landbau betrieben, ihren mosaischen Kultus ungehindert ausgeübt, Steuern und Abgaben bezahlt, in neuerer Zeit auch Militärdienste geleistet und selbst Offiziersstellen bekleidet haben, nachdem ihnen schon seit Langem Heimathscheine ausgestellt, Korporationsrechte eingeräumt und in neuerer Zeit auch die politischen Rechte gewährt worden sind? Man kann nun sagen, daß sie bis zum Gesetze von 1862 und selbst nach demselben noch in gewissen Beziehungen sich in einer Ausnahmstellung befinden, aber das Kantonsbürgerrecht kann ihnen so wenig bestritten werden, als dieß z. B. bei den bernischen Landsassen möglich war. Wenn aber die Israeliten von Oberendingen und Lengnau Kantons- und Schweizerbürger sind, so folgt daraus nach Art. 4 und 42 der Bundesverfassung und nach dem Bundesbeschlusse vom 24. September 1856, welcher die bun-

*) Siehe Seite 212 hievon.

bezüglichen Rechte der Juden ein für alle Male festgestellt hat, von selbst daß ihnen die politischen Rechte in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten, das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit zu kantonalen und eidgenössischen Aemtern eben so wenig entzogen werden dürfen, als es bei den bernischen Landschaften vor ihrer Zutheilung an bestimmte Gemeinden der Fall war. Das erste Dispositiv des nationalrätlichen Beschlusses rechtfertigt sich daher seinem wesentlichen Inhalte nach von selbst, und man kann sich nur etwa an der Redaktion desselben stoßen, insoferne es die Vollziehung des Gesetzes vom 27. Juni 1860 „sistiren“ lassen will. Es ertheilt nämlich dieses Gesetz keine positiven Vorschriften, welche der Ausübung der politischen Rechte durch die Israeliten im Wege stehen, und es könnten daher dieselben ohne Erlassung eines neuen Gesetzes sofort zu allen Wahlen und Abstimmungen zugelassen werden. Indessen geht aus dem §. 1 des Gesetzes, welcher das Gesetz von 1862 ohne irgend einen Vorbehalt für aufgehoben erklärt, und aus der Streichung des von der Regierung vorgeschlagenen Artikels, welcher die politischen Rechte der Juden sichern wollte, klar hervor, daß der Große Rath wirklich die Absicht hatte, ihnen seine Rechte zu entziehen, und von diesem Standpunkte aus mag es sich rechtfertigen, wenn wir den Bundesrath einladen, die Vollziehung des aargauischen Gesetzes vom 27. Juni 1863 in so weit zu sistiren, als dasselbe mit dem Bundesbeschlusse vom 24. September 1856 sich nicht im Einklange befindet.

Gehen wir nun über zur Frage des Ortsbürgerrechtes, so muß vorerst die Thatfache konstatiert werden, daß das vom Großen Rathe in kompetenter Stellung erlassene Gesetz vom 15. Mai 1862 den Israeliten von Oberendingen und Lengnau unzweifelhaft ein solches Recht gewährt hat. Es geschah dieses freilich keineswegs in ganz genügender Weise, indem das Gesetz den israelitischen Ortsbürgergemeinden insofern wieder eine Ausnahmstellung anwies, als sie in Sachen der örtlichen Polizei, d. h. wohl in den meisten Municipalangelegenheiten den christlichen Gemeinden Oberendingen und Lengnau untergeben wurden und an die öffentlichen Anstalten dieser Gemeinden, mit Ausnahme von Kirche und Schule, mitsteuern mußten, ohne daß sie mitberathen und mitbeschließen durften; auch wurden die christlichen Gemeinden des Kantons nicht verpflichtet, Juden als Ortsbürger aufzunehmen, während dieses bei andern aargauischen Kantonsbürgern geschehen muß, sobald sie es verlangen. Es könnte daher noch in Frage kommen, ob diese Art der Einbürgerung den Vorschriften des Bundes entspreche, wenn die Israeliten sich darüber beschweren würden; allein es ist dieses nicht geschehen, sondern sie begnügten sich mit dem Gesetze von 1862, und es wird jetzt wenigstens in der Petition des Hrn. G. M. Dreifuß in Viel ausdrücklich verlangt, daß das durch jenes Gesetz erworbene Ortsbürgerrecht nach Art. 43 der Bundesverfassung als unantastbar und unwiderruflich erklärt werde. In der That sagt der Art. 43, welcher die Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit verhindern wollte: „Kein Kanton darf einen Bürger des

Bürgerrechtes verlustig erklären.“ Diese Bundesvorschrift scheint auf den vorliegenden Fall insofern anwendbar zu sein, als einerseits durch das in Rechtskraft und in Vollziehung getretene Gesetz vom 15. Mai 1862 die Israeliten unzweifelhaft Ortsbürger geworden sind, welche Eigenschaft ihnen durch Heimathscheine, die nach einem neuen Formular ausgestellt wurden, bescheinigt worden ist, anderseits aber das Gesetz vom 27. Juni 1863 ihnen das Ortsbürgerrecht wieder entzieht, indem es die früher bestandene öffentliche Rechtsstellung der israelitischen Korporationen zu Übereindingen und Lengnau wiederherstellt. Da indessen anerkannt werden muß, daß die Juden dieser beiden Gemeinden vor dem 15. Mai 1862 zwar wohl Kantonsangehörige, aber nicht Ortsbürger waren, so geben wir gerne zu, daß es noch einer nähern Untersuchung darüber bedarf, ob die bloße Umwandlung früherer Korporationen sogenannter Judengenossenschaften in wirkliche, aber noch in mehreren Beziehungen zurückgesetzte Ortsbürgergemeinden die Bedeutung einer Einbürgerung habe, welche unwiderrufliche Rechte im Sinne des Art. 43 der Bundesverfassung begründe, und wir können daher dem zweiten Dispositive des nationalrätlichen Beschlusses ebenfalls beistimmen. Sollte es sich ergeben, daß jene Rechte nicht bestehen, somit in Folge des Gesetzes von 1863 die aargauischen Israeliten sich in der Stellung von Landsassen befinden, welche bloß dem Kanton, aber keiner Gemeinde angehören, so würde dann der Fall eintreten, den der Bundesrath in seinem Beschlussesantrage vorausgesehen hat, d. h. es möchte das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 Anwendung finden und der Kanton Aargau verhalten werden, seinen Israeliten Ortsbürgerrechte anzuweisen. Wir glauben, die Alternative, welche in dem Beschlusse des Nationalrathes enthalten ist, dürfte sich auch dadurch empfehlen, daß si: dem h. Stände Aargau die Möglichkeit gewährt, nochmals zu erwägen, ob die Einbürgerung gerade in der, durch das Gesetz vom 15. Mai 1862 vorgeschriebenen oder in irgend einer andern, vielleicht zweckmäßigeren Weise zu bewerkstelligen sey.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 29. Juli 1863.

Namens der Mehrheit der Kommission:
Der Berichterstatter:
Dr. J. J. Blumer.

Anmerkung. Die Mehrheit der Kommission bestand, außer dem Berichterstatter, aus den H. Dr. Schenk (Bern), Dr. Rüttimann (Zürich), Bigler (Solothurn) und Friederich (Genf).

b. Bericht des Herrn Friderich, von Genf.

Tit. I

Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt Ihnen vor, dem vom Nationalrath am 27. Juli in Sachen der Israeliten im Kanton Aargau gefassten Beschlusse beizutreten.

Die Bundesversammlung hat, auf einen Bericht des Bundesrathes über die Rechtsstellung der Israeliten in den verschiedenen Kantonen, unterm 24. September 1856 in einem Beschlusse erklärt: daß zufolge Artikel 29 und 42 der Bundesverfassung den schweizerischen Israeliten gleich wie andern Schweizerbürgern das Recht des freien Kaufs und Verkaufes zustehe und daß dieselben zur Ausübung der politischen Rechte im Heimaths-, beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien. Darnach wurde der Bundesrath beauftragt, bei vorkommenden Fällen diesen der Bundesverfassung entsprechenden Bestimmungen Vollziehung zu verschaffen.

Dieser Schlußnahme nachkommend erließ der Große Rath von Aargau am 15. Mai 1862 ein Gesetz, welches bestimmt: Die Angehörigen der bisherigen israelitischen Korporationen in Oberendingen und Lengnau werden zu besonders Ortsbürgergemeinden vereinigt. Für die Ausübung politischer Rechte wurde die israelitische Gemeinde Oberendingen dem Kreise Zurzach und die israelitische Gemeinde Lengnau dem Kreise Kaiserstuhl zugetheilt.

Die seit undenklichen Zeiten als Korporationen vorwiegend religiösen Charakters im Kanton Aargau niedergelassenen Israeliten wurden durch besagtes Gesetz zu Bürgern von den, durch sie gebildeten aargauischen Gemeinden erklärt. Ihr Kantonsbürgerrecht war von den Kantonsbehörden schon lange vorher anerkannt worden. Durch Ertheilung des Gemeindegürgerrechts leistete Aargau sowohl dem Bundesbeschlusse vom 24. September 1856, als dem Art. 3 des Heimathlosengesetzes vom 3. Dezember 1850 ein Genüge. Daß dem Großen Rath von Aargau vorgelegte Gesetz wurde endgültig angenommen und trat gegenüber den darin Betroffenen in volle Wirksamkeit. Die im Kanton Aargau niedergelassenen Israeliten wurden definitiv als Schweizerbürger anerkannt und ihnen Heimathscheine ausgestellt, welche sie in Stand setzten, in allen andern Schweizerkantonen sich über ihr Bürgerrecht auszuweisen.

Dieses Gesetz stieß jedoch im Kanton Aargau auf Widerstand, indem dessen Revision vom Volke mit starker Mehrheit begehrt und dann auch beschlossen wurde.

Ein neues Gesetz des Großen Rathes vom 27. Juni 1863 hob dasjenige vom 15. Mai 1862 auf und stellte die frühern Verhältnisse wieder her, oder (um die Ausdrücke dieses Gesetzes anzuwenden) verfügte: es

treten die aargauischen Israeliten wieder in diejenige öffentliche Rechtsstellung ein, wie diese durch frühere gesetzliche Bestimmungen festgestellt worden. Der regierungsräthliche Vorschlag, ihre politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten aufrecht zu erhalten, wurde vom Großen Rath mit 80 gegen 59 Stimmen verworfen. Hiernach erscheint dieses Gesetz als eine Aufhebung der politischen (eidgenössischen, kantonalen und kommunalen) Rechte und als eine Beschränkung (z. B. durch Versagung freier Niederlassung im Kanton) der bürgerlichen Rechte der aargauischen Israeliten.

Bei Promulgation des neuen Gesetzes gab die Regierung von Aargau Weisung, den aargauischen Israeliten die ihnen zugestellten Heimathscheine wieder abzunehmen, und sie durch einfache Ausweisschriften zu ersetzen.

Es gelangten dann in Folge dessen an den Bundesrath mehrfache Petitionen aargauischer Israeliten, abzielend auf die Festhaltung der ihnen durch das Gesetz vom 15. Mai 1862 gewährleisteten Rechte.

In dieser Gestalt tritt nun diese Angelegenheit vor die Bundesversammlung.

Die Kommissionsmehrheit hat ohne langes Besinnen das Kantonsgesetz vom 27. Juni 1863 als dem Bundesbeschlusse vom 24. September 1856 und den ihm zu Grunde liegenden Verfassungsbestimmungen zuwiderlaufend angesehen.

Es widerstrebt uns, in Bezug auf eine in dieser Weise sich darstellende Angelegenheit in die Zeiten früherer Jahrhunderte zurückzugehen, um nachzuforschen, wie es gekommen ist, daß der Kanton Aargau die Israeliten, denen man heute das Bürgerrecht bestreitet, bei sich aufnahm.

Es bedarf gewiß einer gewundenen und geschickten Darstellungsweise, deren wir uns nicht fähig erklären, um die in dieser Angelegenheit letztlich gefaßten Schlußnahmen auf einen rechtlichen Boden zu stellen.

Die den aargauischen Israeliten, wie den Israeliten anderer Kantone gewährten Rechte sind in der Bundesverfassung festgestellt, und wenn nun auch bedauerlicherweise der freien Niederlassung nicht christlicher Schweizer Beschränkungen in den Weg gelegt wurden, so genügt doch ein Blick auf den Wortlaut der Verfassung und auf den, eine dießfällige Interpretation und Ausbildung enthaltenden Bundesbeschluß, um die neuen Theorien verwerflich zu finden, die man auf einen ganzen Theil der schweizerischen Bevölkerung anwenden möchte, deren (wenn auch abge sonderte) Rechte so gut wie diejenigen aller übrigen Bürger gewährleistet sind.

Die Israeliten dürfen Schweizerbürger sein; — die seit undenklicher Zeit in der Schweiz niedergelassenen und keinem Volksverband angehörenden Israeliten müssen, kraft der Bundesverfassung, als Schweizer anerkannt werden.

Es steht keinem Kanton zu, in den durch das Grundgesetz des Landes vorgesehenen Fällen die Nachachtung dieser Bestimmungen zu verweigern.

Ebenso verhält es sich mit der Stellung der israelitischen Bürger aus andern Kantonen im Kanton Aargau. Die Rechte dieser Bürger sind bestimmt; der Bund hat dieselben gewährleistet und muß den betreffenden Bürgern deren Ausübung in jedem Kanton sichern.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hätte uns die vom Bundesrath vorgeschlagene und vom Nationalrath zum Beschluß erhobene Bestimmung im Art. 1 genügt.

Allein zu der Frage über ein öffentliches Recht ist noch eine andere ins Gebiet des Privatrechts fallende hinzugekommen.

Die aargauischen Israeliten haben, wie bereits erwähnt, in Folge eines Gesetzes das aargauische Bürgerrecht erlangt. Dieses Gesetz wurde von keinem Veto betroffen, das seinen Bestand aufgehoben oder die Wirkung gehabt hätte, daß das Gesetz niemals zu Recht bestand. Vielmehr war dasselbe einige Monate lang in Kraft und wurde erst nachträglich aufgehoben.

Es steht den Kantonen allerdings zu, die Formen und die Einrichtung ihrer Gemeindeordnungen festzusetzen. Der Kanton Aargau konnte Gemeinden bilden und kann sie wieder auflösen. Dieses Recht bestreiten wir dem aargauischen Großen Rathe nicht; allein wir können nicht zugeben, daß durch die Anwendung dieser Befugniß der im Art. 43 der Bundesverfassung aufgestellte Grundsatz: „Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären“ mißachtet werde.

Das Gesetz vom 15. Mai 1862 schuf Rechte unwiderruflicher Art.

Sollte man es nun hingehen lassen, daß die in andern Kantonen mit regelmäßigen Heimathscheinen der aargauischen Behörden niedergelassenen und von denselben als Aargauer bezeichneten Israeliten zu Heimathlosen gemacht; daß dieselben gestern durch einen Erlaß als Schweizerbürger erklärt und daß dieser heute wieder entkräftet werden könne?

Nein, der Art. 43 der Verfassung enthält nicht bloß eine privatrechtliche Bestimmung, sondern auch einen Grundsatz des öffentlichen Rechts, welcher die gegenseitigen Beziehungen der Kantone wahrt, die ohne ihn unmöglich wären.

Der Art. 2 der Ihnen vorgeschlagenen Schlußnahme beschlägt also ein den Schweizerbürgern noch besonders gewährleistetes Privatrecht.

Die Bundesversammlung beauftragt den Bundesrath, dieser Gewährleistung Folge zu geben, und wir unsererseits vermögen keinen Grund einzusehen, aus welchem eine so wohl begründete Schlußnahme zu verschieben wäre.

Dies, meine Herren, sind mit wenigen Worten — da wir im Uebrigen auf die bundesrätliche Botschaft verweisen — die Gründe, welche Ihre Kommissionsmehrheit bestimmten.

Noch sehen wir uns zur folgenden weitern Bemerkung veranlaßt.

Die Petenten rufen das Gesetz vom 15. Mai 1862 an und verlangen dessen Aufrechthaltung; wir können jedoch gewisse, von den Petenten nicht angefochtene Bestimmungen dieses Gesetzes unmöglich als verfassungsmäßig ansehen.

Indem das Gesetz über die Heimathlosen dieser Klasse (in Vollziehung des Art. 56 der Bundesverfassung) die Rechte von Schweizerbürgern verlied und ihre Einbürgerung in einem Kanton verlangte, hat es dieselben keineswegs davon ausgeschlossen, daß der Art. 41 der nämlichen Verfassung auch ihnen zu gut komme.

Besondere Gemeinden, deren Rechte von denen anderer Gemeinden verschieden sind, oder in den Gemeinden besondere Korporationen zu bilden, deren Angehörige nicht die gleichen Rechte wie die andern Gemeindengenossen haben — heißt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Bürger mißachten, und bedeutet die Einführung einer Gesetzgebung, welche zu Gunsten einer gewissen Klasse von Bürgern Vorrechte anerkennt.

Wenn die aargauischen Israeliten aargauische Bürger sind, so müssen sie in ihren Gemeinden die gleichen Rechte wie ihre Mitbürger haben und in allen Gemeindeangelegenheiten mitstimmen können, wo ihre Interessen und Rechte von denen ihrer Mitbürger nicht, der Natur der Sache nach, gesondert sind.

Ihre Kommission, meine Herren, hat geglaubt, auf diese Seite der Frage aufmerksam machen zu sollen. Die Grundsätze der Bundesverfassung lassen sich nicht bloß halb anwenden.

Wir können, Tit., diesen Bericht nicht schließen, ohne dem tiefen Bedauern Ausdruck zu geben, welches alle Freunde unserer Bundesinstitutionen bei der Wahrnehmung erfüllen muß, daß noch in unserm Jahrhundert und in unserm Vaterlande Tendenzen sich geltend machen, welche auf die Unterdrückung der Handels- und Gewissensfreiheit abzielen. Wollte man die bürgerliche und politische Stellung eines Schweizers von seinem Glauben abhängig machen, so würde man den Regierungen damit das Recht einräumen, sich in Gewissenssachen einzumischen. Wenn die Ausübung der politischen Rechte sich nach gewissen Glaubensbekenntnissen zu richten hätte, so müßte der Staat von der katholischen oder protestantischen Kirche die Formulirung jener Bekenntnisse entgegennehmen.

Wenn heutzutage derartige Konsequenzen von Jedermann verworfen werden, so mögen wir nicht übersehen, daß wir in der Fortbildung unserer politischen Freiheiten alle vom nämlichen Punkte ausgingen: in unserer ganzen Geschichte bildet die Staatsreligion die Grundlage der Republik, und alle von uns errungenen Fortschritte hatten gerade den Umsturz dieser Grundlage zum Ausgangspunkt.

Will man nun etwa versuchen, uns in vergangene Zeiten zurückzusetzen?

Wir hoffen, daß unsere aargauischen Mitbürger den von der ganzen Schweiz an sie ergehenden Mahnruf beherzigen werden.

Gewiß können wir dem Ausland gegenüber mit Stolz von unsern Volksfreiheiten reden. Nirgends hat der Geist der Duldung und vorgeschrittener Humanität, die Ideen der Gerechtigkeit und bürgerlicher Gleichheit tiefere Wurzeln geschlagen als in unserm Vaterlande. Manchen andern Staaten können wir als Vorbild dienen in der Achtung vor der Religionsfreiheit, welche jedem christlichen Bürger gestattet, in Vereinen, Versammlungen, in der Presse Gott nach seiner eigenen Art zu verehren, seinen Glauben zu verkünden und zu verbreiten. Die Republik, welche Alles dieß will, welche mit darin ihren Ruhm erblickt, ist wohl berechtigt, an diejenigen ihren Ruf ergehen zu lassen, welche diese Freiheit einengen möchten oder die nicht einmal sich über einen Standpunkt zu erheben vermögen, der mit unserer Civilisationsstufe nicht mehr Schritt hält, berechtigt, zur Ehre des gemeinsamen Vaterlandes den Mitleidgenossen das Aufopfern einer Gesetzgebung zuzumuthen, welche so wenig dieser Civilisationsstufe, sowie den christlichen Grundsätzen entspricht, die heute der Engherzigkeit und Unduldsamkeit als Schild dienen sollen.

Bern, den 29. Juli 1863.

Karl Friderich.

Berichte der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die Angelegenheit der aargauischen Jsraeliten. (Vom 29. Juli 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1863
Date	
Data	
Seite	586-597
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 190

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.